

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Vom 23. April 1999

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Art. 6 Änderungsgesetz vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173), und von § 11 a Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998 (GBl. S. 286) hat der Senat der Universität Stuttgart am 10. Februar 1999 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 23. April 1999 die nachstehende Satzung beschlossen.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe von Abs. 2 in allen Studiengängen, für die nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind und die Vergabe nicht durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfolgt, für deutsche oder diesen nach § 1 Abs. 2 HVVO gleichgestellte Studienbewerberinnen und -bewerber ein Eignungsfeststellungsverfahren nach § 11 a HVVO durch.

(2) Lassen die Ergebnisse vorausgegangener Vergabeverfahren erwarten, dass die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht wesentlich übersteigt, kann auf die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Rektor. Die Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVVO (Eignungsfeststellungsverfahren) wird dann mit 10 Prozent zur Erhöhung der Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HVVO (Qualifikationsliste) auf 60 Prozent und mit 30 Prozent zur Erhöhung der Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HVVO (Warteliste) auf 40 Prozent verwendet.

(3) Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist nur in dem (Teil-)Studiengang möglich, der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt wurde (Hauptantrag).

(4) Die Auswahlkriterien für die einzelnen Studiengänge werden in Teil B geregelt.

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Sieht Teil B dieser Satzung für den gewählten Studiengang keine Auswahlgespräche nach § 11 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 HVVO vor, sind von der Studienbewerberin /dem Studienbewerber

für das Sommersemester bis zum 15. Januar und
für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen)

(Fristen nach § 3 Abs. 1 HVVO) zusätzlich zum und gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung (§ 3 Abs. 2 HVVO) folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein schriftlicher Bericht - möglichst in Maschinschrift - , der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet; hierzu zählen insbesondere Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, ehrenamtliche Tätigkeiten, Praktika, besondere Befähigungen oder Auslandsaufenthalte. Den erwarteten Umfang dieses Berichts regelt Teil B.

2. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen

Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(2) Sieht Teil B dieser Satzung für den gewählten Studiengang Auswahlgespräche nach § 11 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 HVVO vor, muss die Bewerbung abweichend von § 3 Abs. 1 HVVO nach § 6 Abs. 2 Satz 4 HVVO

für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres und

für das Wintersemester bis zum 15. Mai

auf vorgeschriebenen Formularen zusammen mit den in Abs. 1 genannten Unterlagen bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Die Bewerbung ist bereits ohne Reifezeugnis bzw. ohne andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung zulässig, wenn das Reifezeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation im Kalenderjahr der Bewerbung erworben wird; in diesem Fall sind die Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 12/1, 12/2 und 13/1 vorzulegen. Das endgültige Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ist dann spätestens bis zum Ende des Bewerbungsschlusses nachzureichen.

(3) Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren mit Auswahlgespräch an der Universität Stuttgart ist bei einer Bewerbung um denselben (Teil-)Studiengang auf zwei Vergabeverfahren beschränkt; hierüber ist mit den Bewerbungsunterlagen eine Erklärung über eine evtl. frühere Teilnahme abzugeben.

(4) Gehen die in Abs. 1 und Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ein, ist die Bewerbung von der Vergabe über die Quote nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 (Auswahl nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens) ausgeschlossen.

(5) Ist in Teil B ein Auswahlgespräch vorgesehen und übersteigt die Zahl der zum Eignungsfeststellungsverfahren grundsätzlich qualifizierten Bewerber/innen die Zahl der im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVVO verfügbaren Studienplätze um mehr als das Dreifache, werden die Teilnehmer/innen am Eignungsfeststellungsverfahren nach der gemäß Teil B bemessenen besonderen Eignung und Motivation ausgewählt. Liegt die Hochschulzugangsberechtigung noch nicht vor, sind die Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 12/1, 12/2 und 13/1 vorzulegen. Hierbei sind dreimal so viele Bewerbungen zu berücksichtigen, wie Studienplätze nach dieser Quote zur Verfügung stehen.

(6) Studienbewerber/innen, die im Eignungsfeststellungsverfahren nicht ausgewählt wurden, können am Nachrückverfahren innerhalb der Quote nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens) teilnehmen.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Zur Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens bestellt der für das Studienfach zuständige Fakultätsrat eine(n) Professorin/Professor; in der Regel soll dies die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person oder der Studiendekan sein.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung einer Auswahlkommission.

(3) Für ein Studienfach oder für je eine Gruppe benachbarter Studienfächer bildet der zuständige Fakultätsrat mindestens eine Auswahlkommission. Die einer Gruppe angehörigen(Teil-)Studiengänge werden in Teil B festgelegt.

(4) In der Regel wird je Studienfach bzw. Gruppe von Studiengängen eine Auswahlkommission eingesetzt; werden Auswahlgespräche durchgeführt, können abweichend hiervon - abhängig von der Zahl der Bewerbungen - mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. Hierüber entscheidet die nach Abs. 1 bestellte Person.

(5) Jede Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren. Auf Antrag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

(6) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungen entsprechend § 4 Abs. 3 und den in Teil B festgelegten studiengangspezifischen Auswahlkriterien und teilt das Ergebnis dem Rektor mit. Sie berichtet - je nach Zuständigkeitsregelung gemäß Abs. 1 - dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. dem zuständigen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

(7) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission und ggf. bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Auswahl nach Auswahlgespräch

Soweit in Teil B ein Auswahlgespräch nach § 11a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 HVVO vorgesehen ist, gelten folgende Regelungen:

(1) Bewerber/innen, die die Kriterien für die Teilnahme am Auswahlgespräch nach § 2 Abs. 5 erfüllen, werden vom Rektoramt / Studiensekretariat zum Auswahlgespräch eingeladen. Die Auswahlgespräche finden in der Regel
für ein Sommersemester zwischen dem 7. und 14. Januar,
für ein Wintersemester zwischen dem 1. und dem 14. Juli eines Jahres
statt.

(2) Die Auswahlkommission führt mit jedem/jeder zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber/in ein Gespräch von ca. 30 Minuten Dauer. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

(3) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Gespräches den/die Bewerber/in nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für das Studium und den

angestrebten Beruf. Die Auswahl erfolgt nach den in Teil B genannten, studiengangspezifischen Kriterien. Jedes Kriterium ist dabei auf einer Skala von 1 bis 10 zu bewerten.

(4) Für die Rangfolge der Bewerbungen wird eine Messzahl gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Mitglieder des Auswahlausschusses ergibt. Bei gleicher Messzahl entscheiden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nachrangig die Wartezeit und notfalls das Los.

(5) Die so ermittelte Messzahl wird auf eine Dezimalzahl geschnitten. Eine Rundung findet nicht statt.

§ 5 Auswahl nach sonstigen Kriterien

(1) Ausschlaggebend für die Zulassung ist die besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studienfach nach den in Teil B spezifizierten Kriterien.

(2) Bei den schulischen Leistungen sind neben der Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses die Leistungen in Deutsch und Mathematik der gymnasialen Oberstufe und der bestbenoteten bis zur Oberstufe fortgeführten modernen Fremdsprache heranzuziehen. Mindestens zwei weitere erforderliche Fächer, die Gewichtung dieser Fächer sowie die Gewichtung schulischer und außerschulischer Leistungen bestimmt Teil B dieser Ordnung.

Die Noten ausländischer Schulabgangszeugnisse deutscher oder Deutschen gleichgestellter Personen sind aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz analog zu behandeln ("Modifizierte Bayerische Formel").

(3) Die zu berücksichtigenden außerschulischen Leistungen werden in Teil B definiert.

§ 6 Mitteilung des Ergebnisses

Erreicht die Bewerberin / der Bewerber keine Zulassung - gleichgültig über welche Quote - , wird das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1999 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1999/2000.

Stuttgart, am 23. April 1999

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow
(Rektor)

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Vom 14. Mai 1999

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Art. 6 Änderungsgesetz vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173), und von § 11 a Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998 (GBl. S. 286) hat der Senat der Universität Stuttgart am 05. Mai 1999 die nachstehende Satzung beschlossen.

Teil B. Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Inhaltsverzeichnis

1. Luft- und Raumfahrttechnik
2. Sportwissenschaft
3. Technische Kybernetik
4. Technische Biologie
5. Umweltschutztechnik

1. Luft- und Raumfahrttechnik

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens im Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik den Studiendekan.

§ 2 Umfang des Berichts

Der nach §2 Abs.1 Nr.2 Teil A geforderte Bericht soll in der Regel eine DIN-A4 Seite umfassen.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus 2 Mitgliedern und, nach Maßgabe von §3 Abs.5 Teil A, einem Studierenden in beratender Funktion. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Semester. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

- (1) Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60*) geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- (1) Deutsch,
- (2) Mathematik,
- (3) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache,
- (4) Physik und
- (5) das am besten benotete, fortgeführte Fach aus der Gruppe Chemie, Biologie, Geschichte und Informatik

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 28 geteilt. Die Fächer Mathematik und Physik werden dabei jeweils doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunkt- zahlen ausgewiesen sind. Dies gilt nicht für die Fächer Mathematik und Physik.

Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die nach Abs.1a) und Abs.1b) errechneten Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte).

(2) Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen (§2 Abs.1 Teil A) die außerschulischen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 30. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Kurswahl an der Schule
- b) sonstige Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluß über die Eignung für den Studiengang geben können.
- c) einschlägige Arbeitsgemeinschaften
- d) einschlägige soziale Tätigkeiten
- e) abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung), Praktika

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(3) Das Studiensekretariat errechnet die Punktzahl aus der Oberstufe nach §4 Abs. 1 (schulische Leistungen) und addiert die Punktzahl der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach § 4 Abs.2 (außerschulische Leistungen). Schulische und außerschulische Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 6 zu 4 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 300 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(4) Bei gleicher Rangfolge entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

2. Sportwissenschaft

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens im Studiengang Sportwissenschaft bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person.

§ 2 Umfang des Berichts

Der nach §2 Abs.1 Nr.2 Teil A geforderte Bericht soll in der Regel 2 DIN-A4 Seiten umfassen.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern und, nach Maßgabe von §3 Abs.5 Teil A, einem Studierenden in beratender Funktion. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Semester. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

(1) Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60*) geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

(1) Deutsch,

(2) Mathematik,

(3) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache,

(4) Sport und

(5) die bestbenotete Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 28 geteilt. Das Fach Sport und die Fremdsprache werden dabei doppelt gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Bei dem Fach Sport und der Fremdsprache verringert sich der Teiler jeweils um die doppelte Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die nach Abs.1a) und Abs.1b) errechneten Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte).

(2) Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen (§2 Abs.1 Teil A) die folgenden außerschulischen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10:

- a) einschlägiges Praktikum
- b) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden

Ausbildungsberufe:

Diplomtrainer

oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung)

c) sonstige Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluß über die Eignung für den Studiengang geben können. Dabei werden insbesondere nachgewiesene Leistungen und Weiterbildungen berücksichtigt, die den folgenden entsprechen:

- Lizenzstufe I des Deutschen Sportbundes (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter, Organisationsleiter);
- eine vordere Platzierung bei Landesmeisterschaften (Individualsportarten)
- Mitgliedschaft in einem Landeskader (Mannschaftssportarten)

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(3) Das Studiensekretariat errechnet die Punktzahl aus der Oberstufe nach §4 Abs. 1 (schulische Leistungen) und addiert die Punktzahl der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach § 4 Abs.2 (außerschulische Leistungen). Schulische und außerschulische Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 1 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(4) Bei gleicher Rangfolge entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

3. Technische Kybernetik

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens im Studiengang „Technische Kybernetik“ bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Verfahrenstechnik und Technische Kybernetik den Studiendekan.

§ 2 Umfang des Berichts

Der nach §2 Abs.1 Nr.2 Teil A geforderte Bericht soll in der Regel zwei DIN-A4 Seiten umfassen.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern und, nach Maßgabe von §3 Abs.5 Teil A, einem Studierenden in beratender Funktion. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Semester. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

(1) Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte (max. 900 bzw. 840) wird durch 60 bzw. 56 geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- (1) Deutsch,
- (2) Mathematik,
- (3) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache,
- (4) Physik
- (5) Chemie

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, wobei die Punkte des Fachs Mathematik in doppelter Wertung eingehen, und durch 24 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind; fehlende Halbjahrespunktzahlen im Fach Mathematik verringern den Teiler um zwei. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die nach Abs.1a) und Abs.1b) errechneten Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte).

(2) Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen (§2 Abs.1 Teil A) die folgenden außerschulischen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10:

- a) einschlägiges Praktikum
- b) abgeschlossene, studiengangbezogene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung)
- c) sonstige Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluß über die Eignung für den Studiengang geben können.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(3) Das Studiensekretariat errechnet die Punktzahl aus der Oberstufe nach §4 Abs. 1 (schulische Leistungen) und addiert die Punktzahl der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach § 4 Abs.2 (außerschulische Leistungen). Schulische und außerschulische Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 5 zu 3 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 240 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(4) Bei gleicher Rangfolge entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.

4. Technische Biologie

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens im Studiengang „Technische Biologie“ bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Geo- und Biowissenschaften die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person.

§ 2 Umfang des Berichts

Der nach §2 Abs.1 Nr.2 Teil A geforderte Bericht soll in der Regel 2 DIN-A4 Seiten umfassen.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern und, nach Maßgabe von §3 V Teil A ,einem Studierenden in beratender Funktion. Der Auswahlkommission muß mindestens eine Professorin angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 6 Semester. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

(1) Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt (max. 15 Punkte).
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
- (1) Deutsch,
 - (2) Mathematik,
 - (3) einer fortgeführten modernen Fremdsprache (vorzugsweise Englisch),
 - (4) Chemie,
 - (5) Biologie und
 - (6) Physik

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 24 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die nach Abs.1a) und Abs.1b) errechneten Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte).

(2) Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen (§2 Abs.1 Teil A) die folgenden außerschulischen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10:

- a) einschlägiges Praktikum
- b) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe
- Biologisch-techn. Assistent/in (BTA),
 - Medizinisch-techn. Assistent/in (MTA),
 - Chemisch-techn. Assistent/in (CTA),
 - Physikalisch-techn. Assistent/in (PTA),
- oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung)
- c) sonstige Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluß über die Eignung für den Studiengang geben können.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(3) Das Studiensekretariat errechnet die Punktzahl aus der Oberstufe nach §4 Abs.1 (schulische Leistungen) und addiert die Punktzahl der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach § 4 Abs.2 (außerschulische Leistungen). Schulische und außerschulische Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 5 zu 3 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 240 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(4) Bei gleicher Rangfolge entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

5. Umweltschutztechnik

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens bestellt die für den Studiengang „Umweltschutztechnik“ zuständige Senatskommission die dem Prüfungsausschuß Umweltschutztechnik (Grundstudium) vorsitzende Person.

§ 2 Umfang des Berichts

Der nach §2 Abs.1 Nr.2 Teil A geforderte Bericht soll in der Regel 2 DIN-A4 Seiten umfassen.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus 2 Mitgliedern und, nach Maßgabe von §3 Abs.5 Teil A, einer bzw. einem Studierenden in beratender Funktion. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Semester, die der bzw. des Studierenden 2 Semester. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

(1) Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60*) geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - (1) Deutsch,
 - (2) Mathematik,
 - (3) in der bestbenoteten fortgeführte modernen Fremdsprache und
 - (4) in den beiden bestbenoteten Fächern aus den Bereichen Naturwissenschaften und/oder Technik

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 20 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine

Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die nach Abs.1a) und Abs.1b) errechneten Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte).

(2) Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen (§2 Abs.1 Teil A) die folgenden außerschulischen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10:

- a) einschlägiges Praktikum
- b) abgeschlossene, studiengangbezogene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung)
- c) sonstige Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluß über die Eignung für den Studiengang geben können.

Danach wird aus der Summe der von den Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(3) Das Studiensekretariat errechnet die Punktzahl aus der Oberstufe nach §4 Abs. 1 (schulische Leistungen) und addiert die Punktzahl der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach § 4 Abs.2 (außerschulische Leistungen). Schulische und außerschulische Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 1 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(4) Bei gleicher Rangfolge entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen für die einzelnen Fächer (Teil B) der Satzung der Universität Stuttgart für das Eingangsfeststellungsverfahren tritt am 1. April 1999 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1999/2000.

Stuttgart den, 14. Mai 1999

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow
(Rektor)